



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 1. März 2022 im schriftlichen Verfahren durch

den Richter ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid, mit dem ihm Kosten für einen Abschleppvorgang auferlegt werden.

Der Kläger ist Halter des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen HH-XX 0000, welches vom 22. August 2019, 16:08 Uhr, bis zum 26. August 2019, 10:10 Uhr, durchgehend in der Etzestraße in Hamburg auf Höhe der dortigen Hausnummer 2 in einer neben der Fahrbahn befindlichen Parkbucht abgestellt war. Die Etzestraße befindet sich in fußläufiger Entfernung zum Flughafen Hamburg. Im Fahrzeug waren weder eine Parkscheibe, noch ein Bewohnererparkausweis sichtbar ausgelegt.

Am 26. August 2019 ordnete die Beklagte um etwa 10:00 Uhr die Sicherstellung des Fahrzeugs des Klägers an. Daraufhin wurde das Fahrzeug abgeschleppt und zur Verwahrstelle an der Ausschläger Allee 179 verbracht. Dort holte der Kläger sein Fahrzeug am 27. August 2019 um 09:25 Uhr ab.

Mit Bescheid vom 27. August 2019 setzte die Beklagte gegenüber dem Kläger eine Gesamtgebühr in Höhe von 334,21 Euro fest. Davon entfielen 64,90 Euro auf eine Amtshandlungsgebühr, 80,10 Euro auf eine Verwahrgebühr und 189,21 Euro auf besondere Auslagen in Gestalt der Abschleppkosten. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass das Fahrzeug unzulässig länger als eine Stunde im Bereich einer Parkraumbewirtschaftungszone (VZ 314.1 / 314.2) geparkt habe. Der vorgeschriebene Parkschein bzw. eine Parkscheibe sei nicht deutlich sichtbar ausgelegt gewesen bzw. die zulässige Höchstparkdauer sei um mehr als eine Stunde überschritten worden. Andere Verkehrsteilnehmer hätten daher die Fläche nicht nutzen können.

Mit seinem hiergegen am 3. September 2019 erhobenen Widerspruch trug der Kläger vor, dass sein PKW vom 22. August 2019 bis zum 26. August 2019 weder verkehrsbehindernd, noch unzulässigerweise in einem Bereich einer Parkraumbewirtschaftungszone gestanden habe. Darüber hinaus seien sämtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren in dieser Sache durch die Bußgeldstelle eingestellt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2020, dem Kläger am 13. Februar 2020 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zu Recht habe die Polizei die Kosten festgesetzt, die ihr durch die Anordnung, das klägerische Fahrzeug abzuschleppen und zu verwahren, entstanden seien. Es handele sich um die Kosten einer polizeilichen Sicherstellung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 HmbSOG, deren Erstattung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 HmbSOG dem Verantwortlichen zur Last falle. Die Anordnung, das bezeichnete Fahrzeug abschleppen zu lassen, sei rechtmäßig gewesen. Nach den Feststellungen der Polizei Hamburg sei das Fahrzeug ab dem 22. August 2019, spätestens 16:08 Uhr, bis zum 26.08.2019, 10:35 Uhr (Verladezeit), verbotswidrig in 22335 Hamburg, Etzestraße 2, in einem Gebiet abgestellt worden, das durch die Verkehrszeichen (VZ) 314.1 und 314.2 gem. § 42 StVO wirksam zu einer Parkraumbewirtschaftungszone („N 103“) bestimmt worden sei. Sämtliche Einfahrtsbereiche in dieser Zone seien mit der Verkehrszeichenkombination VZ 314.1, Zusatzzeichen 1040-32, 1040-30 und 1020-32 ausgeschildert gewesen. Durch Zusatzzeichen sei für parkende Fahrzeuge ohne einen Bewohnerparkausweis die Benutzung einer Parkscheibe (Höchstparkdauer drei Stunden, in der Zeit von 09:00 – 20:00 Uhr) gem. Bild 318 StVO vorgeschrieben. Außerhalb des genannten Zeitraumes sei das Parken für Nichtanwohner gänzlich untersagt. Weder ein Bewohnerparkausweis noch eine Parkscheibe seien im Fahrzeug sichtbar ausgelegt gewesen. Durch die Mitarbeiter des Landesbetrieb Verkehr (LBV) sei die Ventilstellung des Fahrzeugs, vorn links sechs und hinten links zwei, dokumentiert und dem Polizeikommissariat gemeldet worden. Bis zum Abschlepptag am 26. August 2019 sei das Fahrzeug mehrfach durch Mitarbeiter des LBV mit gleicher Ventilstellung parkend angetroffen worden mit der Folge, dass das Fahrzeug dem Polizeikommissariat 34 als Dauerparker gemeldet worden sei. In dem Parkverhalten sei eine Störung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer zu sehen. Der Zweck der Parkraumbewirtschaftungszone, die Anwohner gegen Langzeitparker zu schützen, sei in erheblicher Weise eingeschränkt worden. Ein anderes gleich geeignetes und zugleich verhältnismäßiges Mittel als die Sicherstellung des verkehrsbehindernd abgestellten Kfz zu veranlassen, habe der Polizei zur Beseitigung der Störung nicht zur Verfügung gestanden. Ein Abwarten auf die völlig ungewisse Rückkehr des Fahrers bzw. Halters zum Fahrzeug sei angesichts

dessen, dass die Behinderung dann auf unabsehbare Zeit andauert hätte, nicht zumutbar gewesen. Zuletzt greife auch der Hinweis des Klägers auf die Einstellung der sonstigen Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht durch. Zum einen handele es sich vorliegend nicht um ein Verwarn- und Bußgeldverfahren, sondern um Gebühren und Kosten, die der Polizei durch die Abschleppmaßnahme tatsächlich entstanden seien. Zum anderen seien die Ordnungswidrigkeiten gegen den Kläger wegen Vorliegen einer Dauerordnungswidrigkeit eingestellt worden. In einem solchen Fall dürfe wegen der vorhandenen Tateinheit lediglich ein einziges Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Der Kläger hat am 13. März 2020 Klage erhoben. Er bestreitet, dass die Etzestraße in 22335 Hamburg auf Höhe der Hausnummer 2 am 22. August 2019 und/oder am 26. August 2019 zu einem Bereich einer Parkraumbewirtschaftungszone gehört habe und ein solcher Bereich an sämtlichen Einfahrtbereichen ordnungsgemäß ausgeschildert gewesen sei. Darüber hinaus bestreitet er, dass zum Zeitpunkt der Sicherstellungsanordnung durch die Polizei in unmittelbarer Nähe zum Abstellort des betroffenen Fahrzeugs kein freier und geeigneter Platz im öffentlichen Raum vorhanden gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid vom 27. August 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte im Wesentlichen auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids. Ergänzend führt sie an, dass der Kläger hinsichtlich der angeblich unzureichende Beschilderung der Parkraumbewirtschaftungszone bisher nicht vorgetragen habe, über welche Route er in die Etzestraße gelangt sei und an welcher Stelle die entsprechende Beschilderung nicht vorhanden gewesen sei. Darüber hinaus sei eine Umsetzung des klägerischen Fahrzeuges nicht in Betracht gekommen, da eine Umsetzung innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone unmittelbar zu einem neuen Verkehrsstoß des Klägers geführt hätte.

Die Sachakten der Beklagten haben dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Gericht kann gemäß §§ 87a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO durch den Bericht-erstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Be-teiligten hiermit einverstanden erklärt haben (Bl. 22, 26, 28 der Akte).

II.

Die als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Gebührenbescheid vom 27. August 2019 und der Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2020 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 HmbSOG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gebühren-gesetz (im Folgenden: GebG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (im Folgenden: GebOSiO) i.V.m. Zi-ffern 25.1 und 26.3.1 der Anlage 1 zur GebOSiO, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 GebG, wonach die Kosten für die Sicherstellung des Fahrzeuges festgesetzt sowie die Amtshand-lungsgebühr und die Verwahrgebühr erhoben werden können, liegen vor. Das Abschleppen des Fahrzeugs des Klägers war eine rechtmäßig durchgeführte Sicherstellung (hierzu 1.), zu deren Kosten die Beklagte den Kläger zu Recht herangezogen hat (hierzu 2.). Der Kos-tenansatz begegnet keinen Bedenken (hierzu 3.).

1. Die Sicherstellung des Fahrzeugs erfolgte rechtmäßig auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbSOG. Hiernach wird ein verbotswidriges abgestelltes Fahrzeug [hierzu a)] in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteil-nehmer nicht auszuschließen ist [hierzu b)] und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann [hierzu c)]. Diese Voraussetzun-gen sind erfüllt. Die gewählte Rechtsfolge begegnet keinen Bedenken [hierzu d)].

a) Das Fahrzeug des Klägers war zum Zeitpunkt der Sicherstellungsanordnung ver-botswidrig abgestellt. Es befand sich in einer Parkraumbewirtschaftungszone [hierzu aa)], welche ordnungsgemäß durch Verkehrszeichen bekanntgemacht worden war [hierzu bb)],

ohne dass sein Fahrzeug mit einem erforderlichen Bewohnerparkausweis oder einer Parkscheibe ausgewiesen war, woraus sich ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 StVO ergibt [hierzu cc)]

aa) Das Fahrzeug des Klägers befand sich zum Zeitpunkt der Sicherstellungsanordnung in der Parkraumbewirtschaftungszone N 103 „Etzestraße“.

Soweit der Kläger bestreitet, dass die Parkraumbewirtschaftungszone bereits zum Zeitpunkt der Sicherstellung am 26. August 2019 vorhanden gewesen ist, führt dies nicht zum Erfolg der Klage. Die Angaben des Polizeibeamten P (Bl. 32 der Sachakte), wonach am 26. August 2019 die Parkraumbewirtschaftungszone N 103 „Etzestraße“ bereits bestand, decken sich mit den im Internet verfügbaren Mitteilungen des Landesbetriebs für Verkehr, wonach die Parkraumbewirtschaftungszone N 103 „Etzestraße“ bereits am 17. Juni 2019 eingerichtet worden ist (vgl. Bekanntmachung vom 7.5.2019, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/bewohnerparken/13173746/bewohnerparken-fulsbuettel/>; Bekanntmachung vom 21.5.2019, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/content-blob/12591874/faed5ef38c0421a6c77da381e553e765/data/faq-s-bewohnerparken.pdf>; beide zuletzt abgerufen am 1.3.2022) und im Übrigen bis heute unverändert gilt. Auf diese Bekanntmachungen hingewiesen (Hinweis des Gerichts vom 14.6.2021, Bl. 43) hat der Antragsteller keine Anhaltspunkte vorgetragen, welche die Richtigkeit des Vortrags der Beklagten in Zweifel ziehen könnten.

Soweit der Kläger behauptet, dass die Etzestraße auf Höhe der Hausnummer 2 nicht von der Parkraumbewirtschaftungszone umfasst sei, trifft dies ebenfalls nicht zu. In räumlicher Hinsicht umfasst die Parkraumbewirtschaftungszone die gesamte Etzestraße (vgl. Karte auf Bl. 20 der Sachakte; Übersicht über Parkraumbewirtschaftungszonen im Umfeld des Flughafens, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/image/12591856/16x9/990/557/7a81ce716c81dff22b2cf6020d952ea/iy/bewohnerparkgebiet-fuhlsbuettel.jpg>, zuletzt abgerufen am 1.3.2022).

bb) Die Verkehrszeichen, welche die Parkraumbewirtschaftungszone ausweisen, sind als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 HmbVwVfG durch Aufstellung (vgl. § 45 Abs. 4 StVO) auch dem Kläger gegenüber wirksam nach § 43 Abs. 1 HmbVwVfG bekanntgegeben worden. Insbesondere sind die Anforderungen des Sichtbarkeitsgrundsatzes erfüllt. Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr äußern ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und

ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann, dass ein Ge- oder Verbot durch ein Verkehrszeichen verlautbart wurde (BVerwG, Urt. v. 6.4.2016, 3 C 10/15, juris Rn. 21).

Soweit der Kläger das Vorhandensein von entsprechenden Verkehrszeichen zum Zeitpunkt der Sicherstellungsanordnung bestreitet, dringt er auch hiermit nicht durch. Das der Sachakte beigefügte Kartenmaterial (Bl. 20 der Sachakte), welches die Standorte der Verkehrszeichen durch Symbole kenntlich macht, sowie das beispielhaft die Beschilderung der Einfahrt zu einer Parkraumbewirtschaftungszone zeigende Lichtbild (Bl. 21 der Sachakte) stützen den Vortrag der Beklagten, dass an jeder Einfahrtsstraße zur Parkraumbewirtschaftungszone N 103 die Verkehrszeichenkombination VZ 314.1, Zusatzzeichen 1040-32, 1040-30 und 1020-32 angebracht war. Es sind keine Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich, welche die Annahme, dass die Parkraumbewirtschaftungszone ordnungsgemäß durch Verkehrszeichen ausgewiesen war, in Zweifel ziehen. Insbesondere hat der Kläger – obwohl die Beklagte ausdrücklich hierauf hinwies (vgl. Bl. 21 der Gerichtsakte) – nicht mitgeteilt, an welcher genauen Stelle Verkehrszeichen gefehlt haben sollen und über welche Straße er in die Parkraumbewirtschaftungszone eingefahren sei. Eine nähere Erklärung erfolgte auch nicht nach der vom Kläger – nach eigenen Angaben – durchgeführten Ortsbesichtigung (Bl. 48 der Gerichtsakte). Das Gericht sieht sich aus diesem Grund – wie bereits in den Verfügungen vom 15. Juni 2020 und 14 Juni 2021 mitgeteilt – zu keiner weiteren Aufklärung von Amts wegen verpflichtet.

cc) Durch die betreffenden Verkehrszeichen wurde dem Kläger gegenüber wirksam (s.o.) ein Parkverbot für Fahrzeuge ohne Auslage einer Parkscheibe oder Bewohnerparkausweises bekanntgegeben, gegen welches er verstieß. Das Zeichen 314.1 (Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone) erlaubt das Parken innerhalb einer dadurch ausgeschilderten Parkraumbewirtschaftungszone in Verbindung mit den darunterliegenden Schildern (Zusatzzeichen 1040-32, 1040-30 und 1020-30) nur mit einer Parkscheibe (Bild 318) für bis zu drei Stunden und für Bewohner mit Parkausweis, soweit es nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist. Daraus folgt spiegelbildlich ein Parkverbot, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bzw. das Gebot, ein dort verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug wieder zu entfernen. Diesem Gebot ist der Kläger, dessen Fahrzeug ausweislich der von der Beklagten dokumentierten Ventilstellungen (Bl. 32 der Sachakte) über mehrere Tage unverändert parkte, ohne, dass ein Bewohnerparkausweis oder eine Parkscheibe sichtbar ausgelegt waren, nicht nachgekommen.

b) Durch das verbotswidrig abgestellte Fahrzeug war auch eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen, da die Parkfläche den Berechtigten, insbesondere den Anwohnern, nicht zur Verfügung stand.

Dass der Sachakte indes keine Dokumentation über eine konkrete Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer zu entnehmen ist, schadet der Annahme dieses Tatbestandsmerkmals nicht. Bei rechtswidriger Inanspruchnahme von Parkraum, der Bevorrechtigten zur Verfügung stehen soll, darf ein Fahrzeug auch ohne konkrete Behinderung der bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer und ohne Einhaltung einer besonderen Wartezeit regelmäßig zwangsweise entfernt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden: VG Hamburg, Urt. v. 23.8.2021, 9 K 1327/20, juris Rn. 44 zu einer Parkraumbewirtschaftungszone in der Nähe des Hamburger Flughafens). Nur so kann dem mit der Bevorrechtigung für das Parken verfolgten Anliegen hinreichend effektiv Rechnung getragen werden. Die parkberechtigten Benutzerkreise sollen nach der gesetzgeberischen Wertung darauf vertrauen können, dass der gekennzeichnete Parkraum ihnen zur Verfügung steht. Zudem kann den Verkehrsordnungsbehörden nicht die Pflicht auferlegt werden, den Bedarf an freizuhaltenen Plätzen fortlaufend zu überprüfen und hiervon ein Einschreiten abhängig zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.4.2014, 3 C 5/13, juris, Rn. 11 zu Taxenständen; BVerwG, Beschl. v. 11.8.2003, 3 B 74/03, juris, Rn. 3 zu Behindertenparkplätzen).

Diese Grundsätze sind auf die vorliegende Parkraumbewirtschaftungszone zu übertragen. Das Zonenparkverbot soll sicherstellen, dass den Anwohnern der Parkraum in der Nähe ihrer Wohnung erhalten bleibt und nicht von Langzeitparkern – insbesondere Flugreisenden, die die Parkgebühren in den Parkhäusern am Flughafen vermeiden wollen – besetzt wird. Diese Funktion wird nur gewährleistet, wenn sie jederzeit von nicht parkberechtigten Fahrzeugen freigehalten werden.

c) Der von dem Fahrzeug ausgehenden Störung konnte auch nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden. Dass in unmittelbarer Nähe kein freier und geeigneter Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden gewesen ist, ergibt sich bereits daraus, dass sich zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherstellung in mehreren hundert Metern Entfernung im Umkreis der Etzestraße 2 ausschließlich Parkraumbewirtschaftungszonen befunden haben (Richtung Westen Zone N100, Richtung Norden Zone N101, Richtung Osten Zone N102, Richtung Süden die Zonen N104 und N105; vgl. Übersichtskarte zu Parkraumbewirtschaftungszonen abrufbar unter [- 9 -](https://www.hamburg.de/content-</p></div><div data-bbox=)

blob/12591856/28ee29b0622a4ed08e7c949dc06f00a4/data/bewohnerparkgebiet-fuhs-buettel.jpg, zuletzt abgerufen am 1.3.2022). Eine Umsetzung des Fahrzeugs in eine andere Parkraumbewirtschaftungszone hätte die Störung daher nicht beseitigen können, sondern hätte sie lediglich örtlich verlagert.

d) Lagen demnach die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbSOG für die Sicherstellung des Fahrzeugs vor, war es „in der Regel“ sicherzustellen. Umstände, aus welchen im konkreten Fall kein Regel-, sondern ein Ausnahmefall folgen könnte, sind nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung der bei einer Sicherstellung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbSOG im Einzelfall stets zu prüfenden Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (OVG Hamburg, Beschl. v. 27.11.2009, 3 Bf 36/06, juris, Rn. 29) ergibt sich keine andere rechtliche Bewertung.

Mit Blick auf den festgestellten Parkverstoß war die Sicherstellungsanordnung geeignet und erforderlich. Denn die Ahndung des Klägers mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld hätte nicht ausgereicht, um die Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche zu beseitigen. Dies war nur im Wege des erfolgten Abschleppvorgangs zu erreichen. Die Sicherstellung des Fahrzeugs verstieß auch nicht im Hinblick auf die Dauer des Parkverstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Angesichts der von der Beklagten dokumentierten Ventilstellungen (Bl. 32 der Sachakte) ist das Gericht überzeugt, dass das Fahrzeug des Klägers bereits seit mehreren Tagen unverändert verbotswidrig parkte. Für den anordnenden Polizeibediensteten waren auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Fahrzeug innerhalb kürzester Zeit von dessen Fahrer selbst hätte beseitigt werden können.

2. Die Beklagte hat den Kläger als Verhaltensverantwortliche nach den §§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 3 Satz 3 HmbSOG zu Recht zu den Kosten der Sicherstellung herangezogen. Die Einstellung des gegen den Kläger eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens ändert nichts an seiner Verhaltensverantwortlichkeit. Im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitenrecht, in dem es maßgeblich auf die Feststellung eines schuldhaften Handelns ankommt, geht es vorliegend nicht um einen Verschuldensvorwurf, sondern um die Frage, ob der Verkehrsverstoß dem Kläger objektiv im Sinne einer Verhaltensverantwortlichkeit zugerechnet werden kann, mit der Folge, dass er und nicht die Allgemeinheit die Abschleppkosten zu tragen hat.

3. Abschließend begegnet auch der Kostenansatz der Beklagten keinen Bedenken. Im Einzelnen folgt die Amtshandlungsgebühr in Höhe von 64,90 Euro aus den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 GebG i.V.m. § 1 Abs. 1 GebOSiO und der zugehörigen Anlage 1, Nr. 25.1 in der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung. Die Kosten der Sicherstellung von

189,32 Euro sind als besondere Auslagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GebG als Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen, zu erstatten. Die Verwahrgebühr in Höhe von 80,10 Euro rechtfertigt sich aus den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 GebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 GebOSiO und der zugehörigen Anlage 1, Nr. 26.3.1 GebOSiO in der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassungen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Da dem Kläger keine Kosten erstattet werden, war über seinen Antrag, die Zuziehung seines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), nicht zu entscheiden.

...